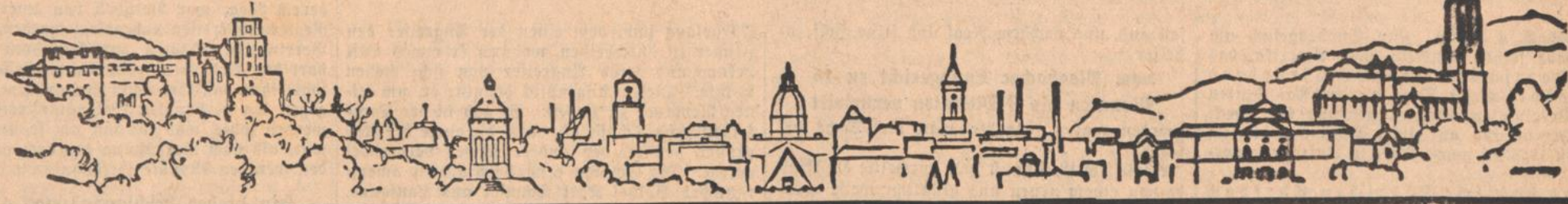


Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Führer. 1933-1936 1934

92 (5.4.1934) Badischer Staatsanzeiger



Ausblick auf die Steuerreform

Die Steuern im badischen Haushaltsgesetz

Karlsruhe, 4. April. (Eigener Bericht des „Führer“.) Im Zusammenhang mit der gestern veröffentlichten Unterredung unseres Karlsruher Mitarbeiters mit Ministerpräsident Köhler über das badische Haushaltsgesetz sei im Nachstehenden auf die steuerliche Seite des Gesetzes näher eingegangen.

Der Haushaltsplan bildet den zahlenmäßigen Niederschlag der Wirtschafts- und Finanzpolitik der Reichs- und Landesregierung; er ist außerdem das Spiegelbild der wirtschaftlichen Verhältnisse. Die einflussreiche weitere Wirtschaftsbildung zeigt sich in der Zunahme der Reichssteuererhebungen, insbesondere in der Umsatzsteuer und damit auch in den Steuerüberweisungen an die Länder.

Wenn trotz dieser erwarteten Wirtschaftsbildung die selbständigen Grund- und Gewerbesteuer des Landes, die die Produktion belasten, um rund 2 Millionen RM. im Haushaltsplan 1934 niedriger erscheinen als 1933, so liegt das daran, daß insbesondere die Gewerbesteuer als Steuer, die der Entwicklung immer ein Jahr später folgt, noch wesentlich unter den Nachwirkungen der Wirtschaftskrise 1932 und der ersten Hälfte des Jahres 1933 leidet. Es sei in diesem Zusammenhang auf die höheren Geschäftsschulden, die geringeren Warenvorräte und Forderungen, Sanierungsabschreibungen beim Anlagekapital und Verlustvorträge hingewiesen.

Unter dem alten Regime hätten diese Tatsachen sicher den Anlaß gegeben entweder zu Steuererhöhungen oder zu Gehaltskürzungen. Unter der nationalsozialistischen Regierung ist weder das Eine noch das Andere in Erwägung gezogen worden.

Die Grund- und Gewerbesteuer für 1934 sind die gleichen geblieben wie 1933, und zwar bei der Landwirtschaft unter Berücksichtigung der Steuererhebungen um 70 v. H. Die Grundsteuer beträgt also von je 100 Mark Steuerwert des Grundvermögens bei einem Gesamtwert des steuerbaren Grundvermögens von 10 000 RM. und weniger 29 Reichspfennig, von mehr als 10 000 RM., aber nicht mehr als 20 000 RM. 38 Pfg., von mehr als 20 000 RM. 56 Pfg. Die entsprechenden Steuererhebungen für die Landwirtschaft sind 9, 11 und 17 Pfg.

Die Gewerbesteuer beträgt von je 100 RM. Steuerwert des Betriebsvermögens bei einem Gesamtwert des steuerbaren Betriebsvermögens von 10 000 RM. und weniger 20 Pfg., von mehr als 10 000 RM., aber nicht mehr als 20 000 RM. 30 Pfg., von mehr als 20 000 RM. 38 Pfg.

Die Gewerbesteuer vom Gewerbeertrag beträgt von je 100 RM. Gewerbeertrag von den ersten angefangenen oder vollen 4000 RM. 1,38 RM., von den nächsten angefangenen oder vollen 7000 RM. 2,76 RM., von den nächsten angefangenen oder vollen 10 000 RM. 3,79 RM., von dem Mehrbetrag 5,24 RM.

Die Zinssteuer wird für 1934 durch einen Zuschlag von je 40 v. H. zu den vorstehend genannten Steuererhebungen und vom Gewerbeertrag erhoben. — An der Höhe der Gebäudesteuer ändert sich im Jahre 1934 gegenüber 1933 nichts.

Es ist zu hoffen, daß die weitere Belebung der Wirtschaft über die bestehenden Vergünstigungen bei Reichs- und Landessteuern hinaus in absehbarer Zeit noch weitere Steuererleichterungen gestattet, wie überhaupt die Jahre 1934 und 1935 sowohl einschneidende Steuererleichterungen, Steuervereinfachungen und Verbesserungen der Steuergrundlagen bringen werden. Der Führer selbst hat dies in seiner Rede zu Beginn der Arbeitsschlacht 1934 angekündigt, indem er Ermäßigungen der produktionsstörenden Steuern in Aussicht stellte.

Er sagte bei diesem Anlaß wörtlich: „Gewaltige Millionenbeträge werden zu Abgabensenkungen dienen. Das Programm der Reichsregierung wird das Programm einer gewaltigen Entlastung der Wirtschaft sein.“

Welcher Art im einzelnen die Steuererleichterungen sein werden, ist noch nicht bekannt. Der Anfang ist aber bereits gemacht, und zwar mit einer wesentlichen Senkung der Arbeitslosenrente im Gesamtbetrag von 800 Millionen RM. Man wird aber wohl auch mit einer weiteren Ermäßigung der Realsteuern, mit einer Änderung der Biersteuer (Zusammenfassung von Reichs- und Gemeindebiersteuer), Beseitigung oder doch wesentliche Er-

mäßigung der Vergünstigungssteuer für Lichtspieltheater, Umbau und wohl auch nicht unwesentliche Senkung der Einkommensteuer nach den Grundzügen der Bevölkerungs- und Familienpolitik, wahrscheinlich gleichzeitig verbunden mit einer Anhebung der Bürgersteuer.

Besondere Maßnahmen und Verbesserungen werden ferner zu erwarten sein auf dem Gebiet der Bewertung des landwirtschaftlichen Vermögens und des städtischen Hausbesitzes, ferner eine Vereinfachung der Grund- und Gewerbesteuer gemäß dem allerdings in mehrfacher Hinsicht noch unzulänglichen Steuervereinfachungsgesetz. Ob auch die Gebäudesteuer im Sinne der Wünsche des Hausbesitzes auf Abbau einer Änderung oder Senkung jetzt schon erfahren wird, ist noch zweifelhaft. Neu zu ordnen bleiben im Laufe dieses oder des nächsten Jahres die Finanzstellenbeziehungen zwischen Reich, Ländern und Gemeinden durch einen neuen Finanzansatz.



Ausgeglichener badischer Haushalt 1934

Die Pressestelle beim Staatsministerium teilt mit:

Rechtzeitig vor Beginn des neuen Haushaltszeitraumes ist das badische Haushaltsgesetz für 1934 verabschiedet und vom Herrn Reichsstatthalter im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden. Das Gesetz weist 196 206 900 RM. ordentliche Einnahmen aus. Im Vergleich zum Rechnungsjahr 1933 zeigen im neuen Haushalt die Einnahmen aus den Quellen, bei denen der Wirtschaftsausschlag sich unmittelbar auswirkt, eine entsprechende Besserung. Die Ausgaben sind auf die Höhe der Einnahmen beschränkt, der Haushalt ist also in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen. Rein rechnerisch ist der Haushaltsplan noch mit der Abdeckung von Mehrausgaben aus den Jahren 1930 und 1931 belastet, die sich aber nur scheinbar im Gesetz als Fehlbetrag darstellen. Die sorgfältige Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben läßt erwarten, daß beim Vollzug keine wesentlichen Abweichungen sich ergeben werden und daß die im Rechnungsjahr 1933 einsetzende Gesundung der badischen Finanzen im Rechnungsjahr 1934 ihren Fortgang nimmt. In einer Anlage zum Haushaltsplan sind noch Ausgaben vorgegeben, deren Vollzug nur bei einer weiteren Besserung der Finanzlage oder aus Ersparnissen im Plan selbst in erster Linie erfolgen soll.

Das Deutsche Bauernsparbuch

Das Erbhofgesetz bildet die Krönung jener Maßnahmen der Regierung unseres Führers Adolf Hitler, mit denen die Festigung eines breiten, gegen alle Stürme gesicherten Bauernstandes, die dauerhafte Verwurzelung Millionen deutscher Menschen im deutschen Boden bewirkt wird. Jeder Volksgenosse muß sich mit vollem Herzen zu diesem großen Werk des Reichsbauernführers und Reichsministers Walther Darré bekennen. Auch die deutschen Sparkassen als bodenständige Einrichtungen begründet und bis heute wirkend, stehen seit 150 Jahren im Dienst der deutschen Landwirtschaft, des deutschen Bauern. Heute verwalten sie rund 1,5 Milliarden RM. landwirtschaftliche Kredite, die als kleine Hypotheken und Personalkredite gerade den bäuerlichen Schichten zugeflossen sind, denen die Fürsorge der nationalsozialistischen Agrarpolitik besonders gilt. Als berufene Förderer des Spargedankens haben sich die Sparkassen das große Ziel gesetzt, das Werk der Stärkung des Bauernstandes zu

ergänzen. Sie wollen mit dahin wirken, daß nicht nur der Ackerbau, der den Hof erhält, gesichert dasteht, sondern daß gemäß den allgemeinen auf Entproletarisierung gerichteten Bestrebungen der Reichsregierung auch für die nachgeborenen Kinder des Bauern Aufstieg, Berufsausbildung, Ausstattung usw. gewährleistet sind. Auch die landwirtschaftlichen Bevölkerungsschichten, die von dem Reichserbhofgesetz nicht erfaßt werden, also besonders die kleineren Landwirte, müssen gefördert werden, bei ihnen gilt es, den Weg zum Ausbau und zur Stärkung des Betriebes zu weisen.

Den angebotenen Zielen dient eine Schöpfung der deutschen öffentlichen Sparkassen, nämlich das Deutsche Bauernsparbuch.

Jeder Bauer und Landwirt kann für sich oder seine Angehörigen bei jeder deutschen Sparkasse ein solches Bauernsparbuch einrichten lassen bei einer Mindesteinlage von 1 RM. Entsprechend dem Zweck der Einlagen auf Bauernsparbuch (für Berufsausbildung, Schaffung neuer Bauernstellen oder einer sonstigen Existenz, Ausstattung der Töchter usw.) sind die Kündigung- und Rückzahlungsbestimmungen gehalten. In Verbindung mit langfristiger Anlage kann ein gewisser Zinsvorteil gewährt werden. Der Zinsfuß für Spareinlagen auf Bauernsparbücher beträgt 0,5 v. H. über dem Zinsfuß für normale Spareinlagen. Die Spareinlagen auf Bauernsparbücher sind, wie alle Einlagen bei den öffentlichen Sparkassen, mündelsicher. Durch das Deutsche Bauernsparbuch wird andererseits den Volksgenossen aus der Landwirtschaft keine ungebührliche Bevorzugung eingeräumt. Denn jeder andere Sparer kann gleichfalls durch Vereinbarung entsprechender Kündigungsfristen einen günstigeren Zinsfuß erlangen als bei normalen Spareinlagen. Nur in den Rückzahlungsbedingungen unterscheidet sich das Bauernsparbuch von dem normalen Sparbuch, das heute in einer Anzahl von 22 Millionen Stück verbreitet ist. Der große Vorteil besteht darin, daß die längere Kündigungsfrist den Bauern stets an seine großen Sparziele erinnert und ihm die allmähliche Sicherstellung der Zukunft seiner Kinder wesentlich erleichtert.

Druckschriftenverbot

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 wird die Verbreitung nachstehender Druckschrift im Inland bis auf weiteres verboten: „Die neuen Zeiten“, Schweiz (Genf.)

Presseamtlich verantwortlich: H. Morauer, Karlsruhe.

Lokomotivfunken als Brandstifter

Wolfsch, 4. April. (Drahtbericht des „Führer“.) Heute nachmittag gegen 5 Uhr entzündete sich durch Funkenflug einer Lokomotive das auf den Felsen an der Bahnlinie Wolfsch-Kirnbach stehende Gebüsch. Das Feuer griff schnell um sich und verbreitete sich über eine Fläche von etwa einem halben Hektar. Die rasch hinzueilende Feuerwehr konnte verhindern, daß der Brand auf den nadelgehenden Hochwald und auf mehrere in der Nähe gelegene Häuser übergriff. — Der Sachschaden ist nicht bedeutend.

Explosierende Sprengkapsel verletzt 2 Kinder

Wolfsch (Amt Böttrach), 4. April. Im benachbarten Egerten fanden zwei Knaben im Alter von 5 und 7 Jahren beim Spiel im Garten einen hakenförmigen Gegenstand. Da die Kinder nicht wußten, daß es sich um eine Sprengkapsel handelt, schlugen sie mit Steinen drauf los, bis die Kapsel schließlich explodierte. Der Jüngere der beiden Knaben wurde an den Händen und im Gesicht erheblich verletzt, während der andere lediglich am Bein leichtere Wunden davontrug.

Heiratstandidat durchgebrannt...

Rückkehr nach 86 Stunden
Schönan bei Heidelberg, 4. April. Nach der standesamtlichen Trauung sollte in einem kleinen Dörfchen des Steinachtals die kirchliche Trauung eines jungen Pärchens stattfinden. Alle waren erschienen, auch die junge Frau, nur der Ehemann fehlte, so daß die Trauung abgefragt werden mußte. Alles war in großer Aufregung, so daß man schließlich die Polizei um Hilfe anging. Aber auch die wüste heinen Rat. Erst nach 86 Stunden kehrte der junge Ehemann wieder in die Arme seiner Jungvermählten zurück.

Wilderergesellschaft abgeurteilt

Bruchsal, 4. April. Das Amtsgericht verurteilte eine siebenköpfige Wilderergesellschaft aus Neut har b, darunter kaum der Schule entlassene Burschen und grauhaarige Männer, zu erheblichen Geldstrafen. Sie haben wie noch viele andere „Tagelöhner“ dort in der Schonzeit die Haseln in den Furchen ausgesucht und erschlagen.

Beginn des Heidelberger Heimstätten-Prozesses

Heidelberg, 4. April. Heute vormittag begann vor der hiesigen Strafkammer der etwa 3 Wochen dauernde Prozeß wegen des Zusammenbruchs der Heidelberger Heimstätten-Bausparkasse. Angeklagt sind: 1. Geschäftsführer Philipp Pfeiffer, gebürtig aus Landenbach an der Bergstraße, 2. Geschäftsführer Oskar Ra h n, gebürtig aus Straburg, 3. Büro-Angestellter Lin n e b a c h aus Landenbach, 4. Kaufmann Franz Adolf G b n n h e i m e r aus Heidelberg, und zwar des Konkursverbrechens, des Betrugs, der Untreue oder der Beihilfe dazu. Vorsitzender ist Landgerichtsdirektor Dr. Er b. Die Anklagebehörde vertritt Staatsanwalt Dr. H i m m e l m a n n. Die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses, die in Anwesenheit von nur wenigen Zuhörern erfolgte, nahm mehrere Stunden in Anspruch. Mit Ausnahme des Geschäftsführers Ra h n sind die Angeklagten noch unbefragt.

Niehsuchen in Baden

Karlsruhe, 4. April. Nach den Mitteilungen der Bezirkstierärzte waren am 1. April 1934 im Lande Baden verendet mit:
Schweinepest: Ladenburg, Reilingen, Schwetzingen. — Milzbrand: Eimeldingen. — Geflügelcholera: Stein am Kocher.

In jahrzehntelanger Erfahrung bewährt

sind die Rezepte, nach denen MAGGI'S Suppen hergestellt werden. Machen Sie sich diese Erfahrung zu nutzen. Kochen Sie

MAGGI'S SUPPEN



Was schmeckt gut!
Tomaten-Suppe mit Fleischklößchen. (Für 4 Personen.) Zutaten: 2 Würfel Maggi's Tomaten-Suppe, ferner für die Fleischklößchen: 1/4 Pfund gehacktes Fleisch (halb Rind- und Schweinefleisch), 1 Ei, 10 g Butter, 1 Gl. 1 Semmel, Salz, Pfeffer, Prise Muskatnuss, wenig abgeriebene Zitronenschale. Zubereitung: Maggi's Tomaten-Suppe fein zerdrücken, mit etwas heißem Wasser zu dünnem Brei anrühren, diesen unter Rühren in 1 Liter kochendes Wasser gießen, 10 Minuten kochen lassen und die aus den angegebenen Zutaten bereiteten Fleischklößchen in die Suppe legen, weitere 10 Minuten kochen lassen.